

## **II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgenden II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

### **§ 2**

Dieser II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2010 in Kraft.